

D&O-HAFTUNG – FALLSAMMLUNG

Die nachfolgend beschriebenen D&O-Haftungsfälle kommen aus dem Vertragsbestand von Hendricks & Partner. Die Namen sind frei erfunden. Der Ablauf der Geschehnisse ist jedoch authentisch wiedergegeben.

HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS FÜR VERMÖGENSDELIKTE VON MITARBEITERN

Die Klein GmbH ist Tochtergesellschaft eines in Nordamerika ansässigen Konzerns. Die GmbH hat zwei Geschäftsführer, die Herren Drinnen und Draussen.

Draussen steht vor der Pension und bemüht sich um die Einstellung eines Nachfolgers, der zunächst in Prokuristenfunktion als Controller und später dann als Geschäftsführer tätig sein soll. Draussen und Drinnen hören gemeinsam verschiedene Kandidaten. Draussen preferiert einen jungen Mann namens Klau, der sich hervorragend präsentiert und damit besten Eindruck hinterlässt. Draussen arbeitet Klau ein und berichtet Drinnen über die Fortschritte. Mit der Ausstattung umfangreicher Verfügungsfreiheiten gelingt es Klau, innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen einen Betrag in Höhe von EUR 700.000 zu veruntreuen. Mit den Geldern werden Schulden getilgt. Klau ist bereits in seiner vorhergehenden Arbeitsstelle straffällig geworden.

Die Serientat wird entdeckt. Draussen ist glücklich, die Unternehmens-Vertrauensschaden-Versicherung in Anspruch nehmen zu dürfen. Hierdurch wird illegales Verhalten von Mitarbeiter gedeckt. Der Vertrauensschadenversicherer lehnt die Schadenregulierung ab, da Draussen nachweislich seine Obliegenheiten verletzt hat. Hiernach wäre für die Funktion des Versicherungsschutzes Voraussetzung, dass bei der Einstellung des Controllers ein polizeiliches Führungszeugnis zu den Akten hätte genommen werden müssen. Wäre dies geschehen, so wäre Klau erst gar nicht eingestellt worden.

Die Obliegenheitspflichtverletzung stellt auch eine Verletzung allgemeiner Geschäftsführerpflichten im Sinne von § 43 GmbH-Gesetz dar. Nach dieser Vorschrift haften Geschäftsführer bei Verletzung ihrer Pflichten persönlich mit dem eigenen Vermögen.

Mit diesem Ausgangspunkt wurde die Schadensache der D&O-Versicherung gemeldet. Die Schadenabwicklungszeit hat einen Zeitraum von ca. zwei Monaten eingenommen. Neben dem veruntreuten Geldbetrag wurden Anwaltskosten und Zinsen erstattet.

**FEHLGESCHLAGENES
GEMEINSCHAFTSPRO-
JEKT**

Der Fensterhersteller Großplan AG sucht ein europäisches Patent in England zu vermarkten und findet die Firma Greedee in London. Die Vorstände der deutschen AG treffen die Manager des englischen Unternehmens. Gemeinsam werden umfangreiche Marktrecherchen vor Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft in Gang gebracht. Schließlich wird eine Planung zur Umsetzung des Projektes verabschiedet.

Hiernach bricht Großplan ohne Angabe von Gründen die Kontakte nach England ab. Wenige Monate später wird der Großplan AG eine Klage von Greedee zugestellt., Verlangt wird Schadenersatz wegen vertragsbrüchigen Verhaltens in Höhe von EUR 10 Mio.

Die D&O-Versicherungspolice der Großplan AG funktioniert noch nicht, da die Organmitglieder nicht unmittelbar in Anspruch genommen worden sind. Die Situation stellt sich zur Zeit allerdings so dar, dass der Aufsichtsrat der Großplan AG einen Regressanspruch gegen die für die England-Pläne zuständigen Vorstandsmitglieder erwägt. Es liegt im Interesse der D&O-Versicherungsgesellschaft, die Verteidigung der gegen das Unternehmen gerichteten Klage zu begleiten.

ABFINDUNGEN

Die Bonus AG ist ein im Immobilienbereich tätiger Konzern mit zahlreichen Tochtergesellschaften. Eine der Tochtergesellschaften, die Kaputt GmbH, soll liquidiert werden. Die Kaputt GmbH beschäftigt 100 Mitarbeiter. Der Alleingeschäftsführer der GmbH, Herr Arglos, verhandelt mit den Mitarbeitern über Abfindungen. Es bilden sich zwei Mitarbeitergruppen. 50 Mitarbeiter wechseln in Beteiligungsgesellschaften des Konzerns und erhalten wegen der Umständlichkeiten eine Abfindung in Höhe von durchschnittlich EUR 50.000 pro Kopf. Die zweite Gruppe verlässt den Konzern und erhält eine Abfindung von durchschnittlich EUR 150.000 pro Kopf. Die Abfindungen werden verbindlich erhandelt. Nach Abwicklung der Gesellschaft stellt sich heraus, dass die Abfindungsverträge fehlerhaft gestaltet waren. Nach Urteil des Arbeitsgerichtes stehen den Mitarbeitern der Gruppe 1 Abfindungen in der Größenordnung von Gruppe 2 zu, womit sich eine Mehrbelastung von durchschnittlich EUR 100.000 pro Kopf und damit EUR 5 Mio. ergibt. Bei Vermeidung des Formfehlers wäre die Nachzahlungsverpflichtung in Höhe von EUR 5 Mio. nicht entstanden.

Geprüft wird die Verantwortlichkeit des Herrn Arglos gemäß § 43 GmbHGesetz. Im Rahmen der Wahrung der kaufmännischen Pflichten hätte der Geschäftsführer mit Abschluss der Abfindungsverträge Rechtsrat einholen müssen, womit der Formfehler hätte vermieden werden können. Die ehemaligen Gesellschafter des abgewickelten Unternehmens prüfen derzeit die Inanspruchnahme von Herrn Arglos. Der Fall ist auf erste Sicht durch die bestehende D&O-Police gedeckt.

Die Geschäftsführer Reich und Ärmlich führen die Wahnsinn GmbH seit nunmehr 17 Jahren. Reich ist für Technik, Ärmlich für kaufmännische Dinge zuständig. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dessen Besetzung kommunalpolitischen Einflüssen verhaftet ist. Reich und Ärmlich haben im Laufe ihrer Tätigkeit umfangreiche Finanzgeschäfte abgewickelt und nach Abschluss entsprechender Verträge den Aufsichtsrat regelmäßig informiert. Reich kennt aus seiner privaten Sphäre so genannte Swap-Geschäfte und schlägt Ärmlich einen solchen Deal für die Gesellschaft vor. Ärmlich befragt die Großbank AG, eines der renommiertesten Institute. Nach Ansicht der Bank passt ein Swap-Geschäft im Umfang von 70 Mio. SFR in das Gefüge des Unternehmens. Das Geschäft floriert. Reich und Ärmlich berichten dem Aufsichtsrat.

Wenige Tage später werden Reich und Ärmlich fristlos entlassen. Die Bezüge werden ausgesetzt. Der Verlust von Ansprüchen aus Altersversorgung wird angedroht. Gleichfalls angedroht wird Schadenersatz in erheblichem Umfang. Begründung: Gefährdung des Gesellschaftsvermögens durch Abschluss des Swap-Geschäftes, Untreue, etc. Reich trifft den Aufsichtsratsvorsitzenden Taub und bietet an, das Swap-Geschäft auf eigene Rechnung zu übernehmen. Hierzu liegt bereits das Einverständnis der Großbank AG vor. Das Geschäft ist aktuell profitabel. Die Laufzeit beträgt weitere sechs Jahre. Taub mag nichts hören und bleibt bei der fristlosen Entlassung.

Bei Kündigung des Swap-Geschäftes wird eine Vorfälligkeitsentschädigung zugunsten der Großbank AG in Höhe von EUR 5 Mio. zu entrichten sein. Die D&O-Police gibt für den vorliegenden Fall Abwehrschutz. Eine im Arbeits- und Gesellschaftsrecht hoch spezialisierte Anwaltssozietät wird beauftragt. Zwischenzeitlich stellt Taub Strafantrag und legt ein Gutachten einer führenden Sozietät von Strafrechtlern vor. Das Gutachten im Ergebnis und Klartext: Der Abschluss des Swap-Geschäftes erfüllt den Tatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB, dies sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht. Reich und Ärmlich haben sich strafbar gemacht.

Ein durch die Strafrechtsschutzversicherungs AG finanziertes Gutachten kommt zu einer anderen Auffassung. Vergleichsverhandlungen ziehen sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten hin. Der Abschluss: Reich übernimmt das Swap-Geschäft auf eigene Rechnung. Die Geschäftsführer werden öffentlich rehabilitiert. Die Geschäftsführer gehen vorzeitig in den Ruhestand. Die Bezüge aus der Altersversorgung werden um ca. 20 % gekürzt. Jeder trägt seine Kosten.

Die Kosten auf Seiten von Reich und Ärmlich waren reine Abwehrkosten von ca. EUR 180.000. Sämtliche Kosten waren durch D&O- und Rechtsschutzversicherungen gedeckt.

**LEICHT BRENNBARE
MÖBEL**

Herr Brandneu ist Geschäftsführer der frisch gegründeten Krankenhaus GmbH. Im Rahmen einer Objekterweiterung beauftragt Brandneu den Prokuristen Dämlich in Teilen mit der Abwicklung des Bauprojektes. Dämlich lässt für die neuen Krankenzimmer maßgerechte Möbel schreinern. Alles passt und ist dann fix und fertig. Die Bauabnahme stellt schließlich aber fest, dass die Einbaumöbel der vorgeschriebenen Brandschutzklasse nicht entsprechen und andere Materialien hätten Verwendung finden müssen. Der Schaden durch den Aus- und Wiedereinbau beläuft sich auf EUR 300.000. Der Prokurist soll für den Schaden verantwortlich gemacht werden. Wir werden beauftragt, eine Schadenanzeige an die D&O-Versicherungsgesellschaft zu richten.

Ergebnis: Die Anzeige wird nicht weitergeleitet, da der Prokurist nach Sachverhaltsdarstellung für den vollen Schaden nicht haftbar gemacht werden kann. Hier greift ein arbeitsrechtliches Haftungsprivileg. D&O-Versicherungsschutz besteht für den Geschäftsführer Brandneu. Wir fragen Brandneu, ob Organisationsverschulden zu seinen Lasten dargelegt werden soll. Dies würde bedeuten, dass Dämlich für den für ihn vorgesehenen Arbeitsplatz nicht sorgfältig ausgewählt wurde, oder aber nicht sorgfältig kontrolliert wurde. Dies war nicht der Fall, womit dann auch konsequent die Schadenanzeige zurückgezogen wurde.

**HAFTUNG FÜR UNZU-
REICHENDES CONT-
ROLLING**

Die mittelständische Druckfirma Print GmbH hat einen Großkunden in Russland. Der Druckauftrag darf nach den firmeninternen Richtlinien nur erledigt werden, wenn die Rechnung gegen Vorkasse gezahlt wird. Da Druckerzeugnisse nicht anderweitig verwertbar sind, entsteht das Unternehmensrisiko schon vor der Auslieferung mit der Druckerstellung. Der russische Kunde Nastrowje bestellt Druckerzeugnisse in einer Größenordnung von über EUR 0,5 Mio. In dem Vertrag wird die Vorkasse vereinbart. Da der zuständige Produktionsleiter für mehrere Wochen krankheitsbedingt ausgefallen ist, erläutert der Geschäftsführer Dr. Geschäftig dem in der Produktion tätigen Sachbearbeiter Wusel die Einzelheiten des Auftrages. Er weist dabei darauf hin, dass der Druck erst nach Eingang des Geldes aus Russland vorgenommen werden darf. Um weitere Details kümmert sich Dr. Geschäftig nicht mehr. Der im Auslandsgeschäft unerfahrene Wusel möchte die Kapazitäten möglichst effektiv auslasten und gibt nach kurzer Zeit den Druckauftrag frei, ohne sich dabei nochmals vergewissert zu haben, dass das Geld aus Russland eingegangen ist. Die Ware wird ausgeliefert, ohne dass die Rechnung bezahlt wurde. Die russische Firma ist in der darauf folgenden Zeit in Liquidation gegangen.

Für die Print AG ist dieser Schaden nahezu existenzgefährdend. Sie macht nunmehr Schadenersatzansprüche wegen Organisationsverschuldens gegen den Geschäftsführer Dr. Geschäftig geltend. Der Vorwurf lautet einerseits, das Backoffice nicht ordnungsgemäß

organisiert zu haben, da keine vernünftige Vertretungsregelung für den erfahrenen Produktionsleiter getroffen worden ist.

Darüber hinaus werden die Ansprüche damit begründet, dass kein ordnungsgemäßes Controlling installiert wurde, wonach automatisch nur ein Auftrag ausgeführt werden kann, wenn die näher definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Wir sind derzeit damit befasst, den Fall in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft, dem Geschäftsführer, dem Makler und dem Versicherer zu regulieren.

**EINFÜHRUNG EINES
NEUEN EDV-SYSTEMS
BEI EINEM FINANZ-
DIENSTLEISTUNGSUN-
TERNEHMEN**

Anfang 1997 beschließt der Vorstand der Rendite Genossenschaft (eG) die Restrukturierung des EDV-Systems. Man bedient sich zur Konzepterstellung und der späteren Realisierung eines externen Softwarehauses namens Computercrash. Zunächst wird eine gemeinsame Ist-Aufnahme erstellt. Anschließend werden die Anforderungen an die neue EDV definiert. Unabdingbare Anforderungen an das neue EDV-System sind die allgemeine Revisionsfähigkeit, die Realisierung der Anforderungen des Branchenverbandes sowie die Abdeckung des Euros sowie des Jahr 2000. Es wird ein genereller Rahmenvertrag geschlossen. Zur Festlegung der jeweiligen Leistungsinhalte, der Liefertermine sowie der Kosten ist geplant, Einzelverträge abzuschließen. Der Termin für den Start der Einführung der neuen EDV sollte Anfang 1999 sein.

Das Projekt lief völlig aus dem Ruder. Von Anfang an kam es zu Verzögerungen. Die selbst gesteckten Termine konnten allesamt nicht eingehalten werden. Aus heutiger Sicht ist überhaupt kein Ende absehbar, wann realistischer Weise damit gerechnet werden kann, das neue EDV-System einzuführen. Dementsprechend sind die Kosten explodiert. Der Vorstand wird nunmehr für einen Schaden in Höhe von EUR 7 Mio. in Anspruch genommen. Vorgeworfen wird den Vorständen, die fehlenden Abschlüsse entsprechender Einzelverträge zur näheren Bestimmung der Leistungsinhalte, der Liefertermin und der Programmierkosten sowie des Eintritts von Verzögerungen und erheblichen Kostenübertretungen in der Fertigstellung der Programme aufgrund unzureichender Budget- und Terminkontrolle.

**SPEKTAKULÄRE ERWEI-
TERUNG DES KREDIT-
GESCHÄFTES EINER
BANK**

Die Spekulationsbank AG entscheidet sich vor einigen Jahren für einen Topbanker, der das Kreditgeschäft ankurbeln soll. Das zuständige vorherige Vorstandsmitglied war als der Bremser gebrandmarkt. Der neue Vorstand Dr. Wirbel legte sich ins Zeug und wurde seinem Ruf als moderner Manager vollauf gerecht. Das Kreditgeschäft hatte Steigerungsraten in noch nie gekanntem Ausmaß. In der Folgezeit kam es jedoch aus dem neu gewonnenen Kreditgeschäft zu erheblichen Abschreibungen in einer Größenordnung von über 50 Mio. EUR. Der Manager Dr. Wirbel wird nunmehr mit entsprechenden Schaden-

ersatzansprüchen konfrontiert. Ihm werden die fehlerhafte Organisation der Arbeitsabläufe, die fehlerhafte Überwachung der von den Angestellten der Bank erbrachten Dienstleistungen, die fehlerhafte Auswahl der Angestellten sowie die Nichtbeachtung interner Geschäftsordnungen und Richtlinien vorgeworfen.

Die Bank hat sich kurzfristig von Herrn Dr. Wirbel getrennt. Besonders problematisch ist der Fall, weil die Deckungssumme mit EUR 5 Mio. viel zu niedrig angesetzt ist.

**FEHLKALKULATIONEN
UND MANGELNDE Ü-
BERWACHUNG IN DER
BAUBRANCHE**

Der Geschäftsführer Schlunz war bis zum 31.12.97 bei der mittelständischen Baufirma Fleißig GmbH tätig. Nach seinem Ausscheiden wird er mit Schadenersatzansprüchen der Firma Fleißig GmbH überzogen. Sie nimmt ihn auf insgesamt EUR 2,3 Mio. für Verluste bei zwei Bauvorhaben in Berlin in Anspruch. Umsatzerlösen von ca. EUR 0,42 Mio. standen Gewährleistungskosten von etwa EUR 2,8 Mio. gegenüber. Dem Schlunz werden mehrere Verstöße zum Vorwurf gemacht. Ein wesentlicher Grund für die hohe Unterdeckung sei die fehlerhafte Angebotskalkulation, die von seinen Mitarbeitern erarbeitet worden ist. Bei der Angebotskalkulation trage er die Verantwortung dafür, dass von den zuständigen Mitarbeitern die kaufmännischen Regeln eingehalten werden. Des Weiteren habe er die Kosten und die Baustellenüberwachung nur mangelhaft betrieben. Darüber hinaus habe er die Überwachung der eingesetzten Subunternehmer und ihrer abgerechneten Leistungen nicht ausreichend organisiert. Hinsichtlich des Gewährleistungsaufwandes wurde zunächst ein Beweissicherungsgutachten eines Ingenieur- und Architektenbüros eingeholt. Dies kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Arbeiten mangelhaft durchgeführt worden waren.

Bei diesem in der Regulierung befindlichen Fall steht die Schadenssumme außer Streit. Geprüft wird das Verschulden des Geschäftsführers Schlunz.

**WEITERE SCHADENS-
SITUATIONEN IM ÜBER-
BLICK**

- Verjährenlassen berechtigter Forderungen
- Übernahme einer anderen Gesellschaft für einen überhöhten Preis
- unterlassene Inanspruchnahme von Subventionen
- Nichtabführung von Steuern
- Beibehaltung umweltgefährdender Produktionsanlagen
- Mangelhafte Überwachung von Mitarbeitern
- Verletzung der Aufklärungspflicht gegenüber Vertragspartnern bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- Werbematerial verstößt gegen Wettbewerbsrecht
- unwirksame Kündigung gegenüber Mitarbeitern
